

## Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter

Vom 19. März 1993

(KABl. 1993 S. 126)

### Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
1	Änderung der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte	26. Januar 1994	KABl. 1994 S. 84	§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1	neu gefasst
				§ 3 Abs. 4 Unterabs. 3	geändert
2	Änderung des Dienstrechts kirchlicher Mitarbeiter	13. April 1994	KABl. 1994 S. 108	§ 2 Abs. 2	geändert
3	Änderung der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte	18. Januar 1995	KABl. 1995 S. 53	§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1	neu gefasst
				§ 3 Abs. 4 Unterabs. 3	geändert
4	Änderung der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte	24. Januar 1996	KABl. 1996 S. 44	§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1	neu gefasst
				§ 3 Abs. 4 Unterabs. 3	geändert
5	Änderung der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte	22. Oktober 1997	KABl. 1997 S. 222	§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1	neu gefasst
				§ 3 Abs. 4 Unterabs. 3	geändert
6	Änderung der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte	21. Januar 1998	KABl. 1998 S. 27	§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1	neu gefasst
				§ 3 Abs. 4 Unterabs. 3	geändert
				§ 4 Satz 1	geändert
				§ 4 Sätze 2, 3	angefügt

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
7	Änderung der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte	8. Dezember 2003	KABl. 2003 S. 436	§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1	geändert
				§ 3 Abs. 4 Unterabs. 3	geändert
8	Bewertung der Personalunterkünfte	25. November 2004	KABl. 2004 S. 384	§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1	geändert
				§ 3 Abs. 4 Unterabs. 3	geändert
9	Bewertung der Personalunterkünfte	13. Dezember 2005	KABl. 2005 S. 310	§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1	neu gefasst
				§ 3 Abs. 4 Unterabs. 3	geändert
10	Bewertung der Personalunterkünfte	15. Januar 2007	KABl. 2007 S. 25	§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1	neu gefasst
				§ 3 Abs. 4 Unterabs. 3	geändert
11	Bewertung der Personalunterkünfte	14. Februar 2007	KABl. 2007 S. 114	§ 4	geändert
12	Bewertung der Personalunterkünfte	4. Dezember 2008	KABl. 2008 S. 337	§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1	neu gefasst
				§ 3 Abs. 4 Unterabs. 3	geändert
13	Bewertung der Personalunterkünfte	6. Dezember 2010	KABl. 2010 S. 351	§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1	neu gefasst
				§ 3 Abs. 4 Unterabs. 3	geändert
14	Bewertung der Personalunterkünfte	30. Dezember 2011	KABl. 2011 S. 288	§ 3 Abs. 1 Unterabs. 3	geändert
				§ 3 Abs. 4 Unterabs. 3	geändert
15	Bewertung der Personalunterkünfte	17. Dezember 2012	KABl. 2013 S. 22	§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1	geändert
				§ 3 Abs. 4 Unterabs. 3	geändert

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
16	Bewertung der Personalunterkünfte	14. November 2013	KABl. 2013 S. 248	§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1	geändert
				§ 3 Abs. 4 Unterabs. 3	geändert
17	Bewertung der Personalunterkünfte	19. Dezember 2014	KABl. 2015 S. 12	§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1	geändert
				§ 3 Abs. 4 Unterabs. 3	geändert
18	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter	16. Dezember 2015	KABl. 2016 S. 34	§ 4 Satz 1	geändert
19	Bewertung der Personalunterkünfte	29. November 2016	KABl. 2016 S. 495	§ 3 Abs. 1, 4 Unterabs. 3	unverändert belassen
20	Bewertung der Personalunterkünfte	19. Dezember 2017	KABl. 2018 S. 22	§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1	geändert
				§ 3 Abs. 4 Unterabs. 3	geändert
21	Bewertung der Personalunterkünfte	22. November 2018	KABl. 2018 S. 266	§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1	neu gefasst
				§ 3 Abs. 4 Unterabs. 3	geändert
22	Bewertung der Personalunterkünfte	18. November 2019	KABl. 2019 S. 227	§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1	neu gefasst
				§ 3 Abs. 4 Unterabs. 3	geändert
23	Bewertung der Personalunterkünfte	22. Dezember 2020	KABl. 2021 I Nr. 2 S. 6	§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1	neu gefasst
				§ 3 Abs. 4 Unterabs. 3	geändert
24	Bewertung der Personalunterkünfte	13. Dezember 2021	KABl. 2021 I Nr. 98 S. 220	§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1	neu gefasst
				§ 3 Abs. 4 Unterabs. 3	geändert

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
25	Bewertung der Personalunterkünfte	15. Dezember 2022	KABl. 2023 I Nr. 4 S. 9	§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1	neu gefasst
				§ 3 Abs. 4 Unterabs. 3	geändert
26	Bewertung der Personalunterkünfte	11. Dezember 2023	KABl. 2023 I Nr. 101 S. 233	§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1	neu gefasst
				§ 3 Abs. 4 Unterabs. 3	geändert
27	Bewertung der Personalunterkünfte	25. November 2024	KABl. 2024 I Nr. 79 S. 144	§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1	neu gefasst
				§ 3 Abs. 4 Unterabs. 3	geändert

### Inhaltsübersicht<sup>1</sup>

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Personalunterkünfte
- § 3 Bewertung der Personalunterkünfte
- § 4 Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte
- § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

---

<sup>1</sup> Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil der Ordnung.

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die unter den BAT-KF<sup>1</sup> fallenden Angestellten und für die unter den MTArb-KF<sup>2</sup> fallenden Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke (Mitarbeiter).

## § 2

### Personalunterkünfte

(1) 1Der Wert einer dem Angestellten auf arbeitsvertraglicher Grundlage gewährten Personalunterkunft ist unter Berücksichtigung ihrer Nutzfläche und ihrer Ausstattung auf die Vergütung bzw. den Lohn anzurechnen. 2Für Zeiten, für die kein Vergütungs- oder Lohnanspruch entsteht, hat der Mitarbeiter dem Arbeitgeber den Wert zu vergüten.

(2) Personalunterkünfte im Sinne dieser Ordnung sind möblierte Wohnungen, möblierte Wohnräume und möblierte Schlafräume, die im Eigentum, in der Verwaltung oder in der Nutzung des Arbeitgebers stehen und die dem Mitarbeiter zur alleinigen Benutzung – bei Mehrbettzimmern zur gemeinsamen Benutzung durch die festgelegte Personenzahl – überlassen werden.

## § 3<sup>3</sup>

### Bewertung der Personalunterkünfte

(1) 1Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

---

1 Nr. 1100.

2 Redaktioneller Hinweis: Der Verweis bezieht sich auf eine frühere Fassung des MT-Arb-KF (Nr. 1300).

3 Auf Grund der Bewertung der Personalunterkünfte durch die Geschäftsstelle der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission für das Jahr 2009 vom 1. Januar 2009 wurde § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 neu gefasst und der Euro-Betrag in § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 geändert; § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 neu gefasst, § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 geändert durch Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2011; § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 geändert, § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 geändert durch Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2012; § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 geändert, § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 geändert durch Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2013; § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 geändert, § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 geändert durch Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2014; § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 geändert, § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 geändert durch Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2015; § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 unverändert belassen durch Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2017; § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 sowie Abs. 4 Unterabs. 3 geändert durch Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2018; § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 neu gefasst sowie § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 geändert durch Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2019; § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 neu gefasst sowie § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 geändert durch Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2020; § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 neu gefasst sowie § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 geändert durch Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2021; § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 neu gefasst sowie § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 geändert durch Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2022; § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 neu gefasst und § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 geändert durch Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2023; § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 neu gefasst und § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 geändert durch Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2024; § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 neu gefasst und § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 geändert durch Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2025.

Wertklasse	Personalunterkünfte	€ je m <sup>2</sup> Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	9,47
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	10,49
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	12,00
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	13,35
5	mit einer Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	14,22

<sup>2</sup>Bei einer Nutzfläche von mehr als 25 qm erhöhen sich für die über 25 qm hinausgehende Nutzfläche die Quadratmetersätze um 10 v. H. <sup>3</sup>Bei Personalunterkünften mit einer Nutzfläche von weniger als 12 qm ermäßigen sich die Quadratmetersätze um 10 v. H.

<sup>4</sup>Wird die Nutzung der Personalunterkunft durch besondere Umstände erheblich beeinträchtigt (z. B. Ofenheizung, kein fließendes Wasser, Unterbringung in einem Patientenzimmer, das vorübergehend als Personalunterkunft verwendet wird, und in dem die Bewohner erheblichen Störungen durch den Krankenhausbetrieb ausgesetzt sind), sollen die Quadratmetersätze um bis zu 10 v. H., beim Zusammentreffen mehrerer solcher Umstände um bis zu 25 v. H. ermäßigt werden; beim Zusammentreffen zahlreicher außergewöhnlicher Beeinträchtigungen kann die Ermäßigung bis zu 33⅓ v. H. betragen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Ermittlung der Nutzfläche ist von den Fertigmaßen auszugehen. <sup>2</sup>Balkonflächen sind mit 10 v. H. und Flächen unter Dachschrägen mit 50 v. H. anzurechnen. <sup>3</sup>Die Nutzfläche von Bädern oder Duschen in Nasszellen, die zwei Personalunterkünften zugeordnet sind, ist den beiden Personalunterkünften je zur Hälfte anzurechnen.

(3) <sup>1</sup>Ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 haben Personalunterkünfte, wenn

- a) in Wohnheimen eine ausreichende Zahl von Bädern oder Duschen, von Toiletten und von Kochgelegenheiten für die Bewohner des Wohnheimes,
- b) in anderen Gebäuden als Wohnheimen eine ausreichende Zahl von Bädern oder Duschen, von Toiletten und von Kochgelegenheiten zur Benutzung nur durch das Personal des Arbeitgebers

vorhanden ist.

<sup>2</sup>Die Gemeinschaftseinrichtungen sind nicht ausreichend, wenn

- a) für mehr als sechs Wohnplätze nur eine Toilette vorhanden ist,
- b) für mehr als zehn Wohnplätze nur eine Kochgelegenheit vorhanden ist.

3Bäder oder Duschen in Nasszellen, die zwei Personalunterkünften zugeordnet sind (Zugang von beiden Unterkünften bzw. über einen gemeinsamen Vorraum), gelten als eigenes Bad oder Dusche im Sinne des Absatzes.

(4) 1Mit dem sich aus Absatz 1 ergebenden Wert sind die üblichen Nebenkosten abgegolten. 2Zu diesen gehören die Kosten für Heizung, Strom, Wasser (einschließlich Warmwasser), die Gestellung sowie die Reinigung der Bettwäsche und der Handtücher. 3Werden diese Nebenleistungen teilweise nicht erbracht oder wird die Personalunterkunft auf eigenen Wunsch von dem Mitarbeiter ganz oder teilweise möbliert, ist eine Herabsetzung des Wertes ausgeschlossen.

4Wird die Personalunterkunft auf Kosten des Arbeitgebers gereinigt oder werden vom Arbeitgeber andere als allgemein übliche Nebenleistungen erbracht (z. B. besondere Ausstattung mit erheblich höherwertigen Möbeln, Reinigung der Körperwäsche), ist ein Zuschlag in Höhe der Selbstkosten zu erheben.

5Steht eine gemeinschaftliche Waschmaschine zur Reinigung der Körperwäsche zur Verfügung, ist dafür ein monatlicher Pauschbetrag von 5,67 € zu erheben, sofern die Waschmaschine nicht mit einem Münzautomaten ausgestattet ist.

(5) Wird eine Personalunterkunft von mehreren Personen benutzt, werden dem einzelnen Mitarbeiter bei Einrichtung der Personalunterkunft

a) für zwei Personen 66⅔ v. H.,

b) für drei Personen 40 v. H.

des vollen Wertes angerechnet.

## § 4<sup>1</sup>

### Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte

1Die in § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 3 genannten Beträge erhöhen oder vermindern sich zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der auf Grund § 17 Satz 1 Nummer 4 SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird. 2Die angepassten Beträge werden von der Geschäftsstelle der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission ermittelt und den in der Kommission vertretenen Landeskirchen, Diakonischen Werke und Vereinigungen von Mitarbeitern zugeleitet. 3Sie werden von den Landeskirchen und Diakonischen Werken bekannt gemacht.

---

<sup>1</sup> § 4 Abs. 1 Satz 1 geändert, Sätze 2 und 3 angefügt durch Änderung der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte vom 21. Januar 1998; § 4 geändert durch Änderung der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter vom 14. Februar 2007; § 4 Satz 1 geändert durch Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter vom 16. Dezember 2015.

§ 5<sup>1</sup>

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Arbeitsrechtsregelungen über die Anwendung
  - a) des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974,
  - b) des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974außer Kraft.

---

<sup>1</sup> Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten in der ursprünglichen Fassung.